

## Entwurf

### **Verordnung des Landeshauptmannes vom ....., über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission**

Aufgrund des § 21 Abs. 4 der Tiroler Waldordnung 2005, LGBl. Nr. 55, zuletzt geändert durch das Gesetz LGBl. Nr. XX/2018, wird verordnet:

#### **§ 1**

##### **Einberufung**

(1) Die Einberufung erfolgt durch die Einladung der Mitglieder der Forsttagsatzungskommission schriftlich mindestens eine Woche vor einer Sitzung unter Bekanntgabe von Zeit, Ort und Tagesordnung. Die Einladungen zur jährlichen Sitzung nach § 20 Abs. 1 sowie zur Information nach § 22 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005 sind zusätzlich mindestens zwei Wochen vor dem Beginn der Sitzung durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde und in sonst ortsüblicher Weise kundzumachen.

(2) Ein Mitglied hat seine Verhinderung unverzüglich dem Vorsitzenden und seinem Ersatzmitglied bekannt zu geben. Es wird während der Dauer seiner Verhinderung durch das nach § 19 der Tiroler Waldordnung 2005 bestellte bzw. bestimmte Ersatzmitglied vertreten.

(3) Der Vorsitzende kann zu den Sitzungen der Forsttagsatzungskommission den Bezirksförster als Auskunftsperson beiziehen und hat den zuständigen Gemeindegewaldaufseher (Forstaufsichtsorgan) als Auskunftsperson beizuziehen.

#### **§ 2**

##### **Tagesordnung**

(1) Die Tagesordnung ist vom Vorsitzenden unter Bedachtnahme auf die der Forsttagsatzungskommission nach § 22 und § 8 der Tiroler Waldordnung 2005 obliegenden Aufgaben zu erstellen. Beratungsthemen sind dabei zu berücksichtigen, soweit diese bis zum Tag der Einberufung der Forsttagsatzungskommission beim Vorsitzenden einlangen.

(2) Angelegenheiten, die nicht auf der bekannt gegebenen Tagesordnung stehen, sind der Forsttagsatzungskommission zur Beratung und Beschlussfassung durch den Vorsitzenden vorzulegen, wenn es die Forsttagsatzungskommission mehrheitlich beschließt.

#### **§ 3**

##### **Beratung, Beschlussfassung**

(1) Beratung und Beschlussfassung über Anträge im Sinne des § 22 Abs. 1 der Tiroler Waldordnung 2005 erfolgen in einer nicht öffentlichen Sitzung.

(2) Fällungsanträge gemäß § 35 Abs. 2 und 3 der Tiroler Waldordnung 2005 sind bei den Beschlussfassungen zu berücksichtigen, soweit sie drei Tage vor der Forsttagsatzung eingelangt sind.

(3) Die Abstimmung im Rahmen der Forsttagsatzung erfolgt durch Handzeichen.

(4) Über die Sitzung der Forsttagsatzungskommission ist eine Niederschrift aufzunehmen. Diese hat zu enthalten:

- a) Ort und Tag der Sitzung;
- b) die Namen des Vorsitzenden, der Mitglieder bzw. Ersatzmitglieder sowie der beigezogenen Auskunftspersonen;
- c) die im Verlauf der Sitzung behandelten Anträge, den wesentlichen Inhalt der Beratungen und der gefassten Beschlüsse unter Anführung des Abstimmungsergebnisses.

(5) Mitglieder, die einem Beschluss nicht zugestimmt haben, können verlangen, dass dies in der Niederschrift festgehalten wird. Ebenso ist auf Verlangen eines Mitgliedes eine Stellungnahme zu einem Antrag in der Niederschrift wörtlich festzuhalten.

(6) Die Niederschrift ist von allen Mitgliedern der Forsttagsatzungskommission zu unterfertigen.

(7) Über die Beratungen und Beschlussfassungen sind die Mitglieder der Forsttagsatzungskommission sowie die beigezogenen Auskunftspersonen zum Stillschweigen verpflichtet.

#### **§ 4**

##### **Umlaufbeschluss**

(1) Außerhalb der jährlichen Forsttagsatzung kann die Forsttagsatzungskommission insbesondere in Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 lit. a der Tiroler Waldordnung 2005 während des ganzen Jahres mittels Umlaufbeschlusses entscheiden.

(2) In Angelegenheiten nach § 22 Abs. 1 lit. a der Tiroler Waldordnung 2005 kann die Forsttagsatzungskommission auch mittels eines Umlaufbeschlusses nach § 21 Abs. 4 letzter Satz der Tiroler Waldordnung 2005 entscheiden.

(3) Umlaufbeschlüsse sind in der Walddatenbank herbeizuführen und darin zu dokumentieren. Das Abstimmungsverhalten ist in der Walddatenbank nachvollziehbar ersichtlich zu machen.

#### **§ 5**

##### **Erlassung von Bescheiden, Fertigungsbefugnissen**

(1) Wird ein Antrag abgewiesen oder nur zu einem Teil entsprochen oder unter Auflagen genehmigt, so ist der Bescheid dem Antragsteller nachweislich zuzustellen.

(2) Bescheide sind vom Vorsitzenden der Forsttagsatzungskommission zu unterfertigen.

#### **§ 6**

##### **Öffentliche Information**

(1) Die öffentliche Information nach § 22 Abs. 2 der Tiroler Waldordnung 2005 kann für mehrere Gemeinden und Waldbetreuungsgebiete zugleich erfolgen.

(2) Die öffentliche Information hat neben der Berichterstattung über die Waldverhältnisse jedenfalls die erforderlichen Waldpflegemaßnahmen, die notwendige Sicherung des Waldes gegen Katastrophen und Schädlinge sowie mögliche Maßnahmen zur Förderung der Waldbewirtschaftung zu enthalten.

#### **§ 7**

##### **Inkrafttreten**

(1) Diese Verordnung tritt mit Ablauf des Tages der Kundmachung in Kraft.

(2) Gleichzeitig tritt die Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Jänner 2006, über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission und die Führung der Walddatenbank, LGBl. Nr. 6/2006, zuletzt geändert durch die Verordnung, LGBl. Nr. 36/2013, außer Kraft. Die zu diesem Zeitpunkt anhängigen Verfahren sind nach der Verordnung des Landeshauptmannes vom 2. Jänner 2006, zuletzt geändert durch die Verordnung LGBl. Nr. 36/2013, weiterzuführen und abzuschließen. Umlaufbeschlüsse nach § 4 und Bescheide nach § 5 bleiben von der Aufhebung der Verordnung unberührt.

**Der Landeshauptmann:**

**Der Landesamtsdirektor:**

## **Erläuternde Bemerkungen**

### **zum Entwurf der Verordnung über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission**

Mit der Novelle zur Tiroler Waldordnung werden die Dokumentationspflichten im Zusammenhang mit der Verfahrensabwicklung über die Walddatenbank neu geregelt und festgelegt. Es erscheint daher zweckmäßig, die Regelungen zur Walddatenbank aus der bisherigen Verordnung über die Geschäftsordnung der Forsttagsatzungskommission und die Führung der Walddatenbank herauszulösen und in einer eigenständigen Verordnung zu regeln. Aus diesem Grund ist die Aufhebung der vorzitierten Verordnung mit dem gegenständlichen Entwurf vorgesehen. Die in Rede stehende Verordnung regelt nunmehr ausschließlich die Einladung zu den Sitzungen, die Einladung der Ersatzmitglieder, den Vorgang bei der Abstimmung, die Beiziehung von Auskunftspersonen, die Vorgangsweise bei der öffentlichen Information nach § 22 Abs. 2 Tiroler Waldordnung 2005 und trifft nähere Regelungen zum Umlaufbeschluss sowie zur Erlassung von Bescheiden.

Gegenüber der bisherigen Verordnung gibt es nur geringfügige Änderungen, die zum einen die Erlassung eines Bescheides im Falle der Genehmigung eines Antrages unter Auflagen betreffen sowie eine Anpassung der Verordnung an die neue Gesetzeslage im Hinblick auf die Herbeiführung und Erlassung von Umlaufbeschlüssen in der Walddatenbank.